

TRADITION BURBACH 1850 e.V.

Ehrenordnung

(1) Allgemeines

Die Ehrenordnung ruht auf den Gedanken unserer Gründungsväter von 1850

„Wahrheit und Recht sind des Bürgers Pflicht!“.

Die Tradition Burbach e.V. kann um den Verein verdiente Personen ehren und auszeichnen. Die Ehrungen sollen eine gerechte Abstufung der für unseren Verein erworbenen Verdienste aufzeigen. Im nachfolgenden Text wird die Bezeichnung „Mitglieder“ sowohl für unsere weiblichen als auch für unsere männlichen Mitglieder verwendet. Sofern im nachfolgenden Text vom Vorstand die Rede ist, ist damit der gesamte Vorstand gemeint.

(2) Vereinsnadel

Die Vereinsnadel ist das äußere Zeichen der Mitgliedschaft in unserem Verein. Nach der Aufnahme wird sie überreicht.

(3) Ehrungen

Die Ehrenordnung sieht folgende Ehrungen vor.

(3.1) Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglied kann jedes Vereinsmitglied werden, das eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

(3.1.1) 40-jährige verdienstvolle Mitgliedschaft

(3.1.2) In besonderen Fällen kann auch ohne obige Voraussetzung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

(3.1.3) Auch Nichtmitglieder können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, sofern sie sich um den Verein verdient gemacht haben.

(3.1.4) Der Vorstand entscheidet mit einer 2 Drittel Mehrheit über die Ehrenmitgliedschaft. Dem Ehrenmitglied ist eine Urkunde zu überreichen. Das Ehrenmitglied ist von der Beitragsleistung befreit.

(3.2) Ehrenvorsitzende(r)

Zum Ehrenvorsitzenden der Tradition Burbach e.V. kann nur ein(e) nicht mehr amtierende(r) Vorsitzende(r) ernannt werden, der sich in besonderer Weise über die Verpflichtungen des Amtes hinaus um den Verein verdient gemacht hat. Er soll auch kein weiteres Amt als Funktionsträger gleichzeitig innehaben.

(3.2.1) Die Amtszeit sollte mindestens **20 Jahre** betragen haben.

(3.2.2) In besonderen Fällen kann von dem in 3.2.1 benannten Zeitraum abgewichen werden.

(3.2.3) In einer gemeinsamen Sitzung des Vorstandes und des Rechts- und Ehrenausschusses wird mit 2 Drittel Mehrheit der Anwesenden beschlossen, der Mitgliederversammlung den Vorschlag zu machen, einen Ehrenvorsitzenden zu ernennen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung stimmt dann ohne Diskussion über den eingebrachten Antrag ab. Die Annahme des Antrags erfolgt mit einer 2 Drittel Mehrheit. Der Antrag muss als gesonderter Tagesordnungspunkt auf der Einladung zur Mitgliederversammlung vermerkt sein. Ehrenvorsitzende sind von allen Beitragsleistungen befreit. Sie sind satzungsgemäß geborene Mitglieder des Rechts- und Ehrenausschusses. Der Ehrenvorsitzende mit der längsten Ehrungszeit leitet den Rechts- und Ehrenausschuss. Eine entsprechende Ehrenurkunde ist zu verleihen.

(4) Durchführungsbestimmungen

(4.1) Gültigkeit

Mit Beschluss durch den Vorstand, bzw. die Mitgliederversammlung erhalten die Ehrungen ihre Gültigkeit.

(4.2) Durchführung der Ehrungen

Die Vereinsehrungen werden grundsätzlich auf der Jahreshauptversammlung ausgesprochen. Der Vorstand kann beschließen, dass die Verleihung der Ehrungen auch bei besonderen Vereinsfesten sowie eines Vereinsjubiläums

vorgenommen werden kann. Alle Vereinsehrungen sollen vom Vorsitzenden des Vereins vorgenommen werden.

(5) Beantragung einer Ehrung

Anträge für Vereinsehrungen können von jedem Mitglied an den Rechts- und Ehrenausschuss gestellt werden, soweit die Zustimmung des Rechts- und Ehrenausschusses erforderlich ist. Im anderen Falle ist der Antrag an den Vorstand zu richten. Den Antragstellern wird empfohlen, die zu Ehrenden sorgfältig auszuwählen, damit Ehrungen durch den Verein nicht entwertet werden. Allen Anträgen ist ein formloses Schreiben anzulegen, aus dem die zu würdigenden Verdienste des/der zu Ehrenden klar erkennbar sind.

(6) Ablehnung einer Ehrung durch den Vorstand

Sollte der Vorstand mit einer Entscheidung des Rechts- und Ehrenausschusses nicht einverstanden sein, so wird in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Rechts- und Ehrenausschuss über den Beschluss erneut beraten. Der Vorstand kann mit 2 Drittel der anwesenden Vorstandsmitglieder den Beschluss des Rechts- und Ehrenausschusses aufheben, abändern, oder erneut zur Beratung und Entscheidung an den Rechts- und Ehrenausschuss verweisen.

(7) Aberkennung einer Ehrung durch das Ehrengericht

Sollten sich nach einer Ehrung Tatbestände ergeben, die eine Aberkennung zur Folge haben, so sind diese Tatbestände dem Rechts- und Ehrenausschuss unverzüglich vorzulegen. Das Ehrengericht prüft die Sachlage und bei einem positiven Bescheid wird die Aberkennung der Ehrung ausgesprochen. Gegen den Bescheid ist Einspruch bei der Mitgliederversammlung möglich.

(8) Ermittlung der Dauer der Vereinszugehörigkeit

Die Vereinszugehörigkeit bzw. die Mitgliedschaft regelt sich nach dem § 13 der mit Beschlussfassungsdatum dieser Ehrenordnung gültigen Vereinssatzung und gilt ab einem Alter von 18 Jahren.

(9) Protokollierung der Beschlüsse

Der Rechts- und Ehrenausschuss ist verpflichtet von allen Beschlüssen, die die Mitgliederehrungen und sonstige wichtigen Entscheidungen betreffen, ein schriftliches Protokoll anzufertigen. Dieses Protokoll ist innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung den Mitgliedern des Rechts- und Ehrenausschusses sowie dem Vorstand zuzusenden, bzw. auszuhändigen. Über etwaige Protokolleinwendungen wird auf der nächsten Sitzung des Rechts- und Ehrenausschusses verhandelt.

(10) Ehrenliste

Die Ehrenmitglieder sind in einer Ehrenliste zu führen.

(11) Gültigkeit der Ehrenordnung

Diese Ehrenordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 29. Mai 2009 mit Mehrheitsbeschluss angenommen. Mit dem Tage der Beschlussfassung tritt sie in Kraft.

Für den Rechts- und Ehrenausschuss

Vorsitzender

stellvertretender Vorsitzender

Für den Vorstand

Vorsitzender

stellvertretender Vorsitzender